

## Entscheidung Nr. 354/2022/2023

20.07.2023 DWA

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 20.07.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 71.000,- Euro belegt.
2. Der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 23.500,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA.

#### Gründe:

Auf die Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen der Vorfälle im Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und dem 1. FSV Mainz 05 am 27.05.2023 in Dortmund anhand des Strafzumessungsleitfadens nach Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren eine Geldsanktion in Höhe von 71.000,- Euro beantragt. Dem Antrag hat die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA dem Grunde nach, nicht aber in Bezug auf die Höhe der beantragten Sanktion zugestimmt. Die skalierte Bestimmung der Geldstrafe der Pyrotechnik sei ab einer gewissen Anzahl abgebrannter pyrotechnischer Gegenstände unverhältnismäßig und rechtswidrig. Die Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses weise hier eine planwidrige Regelungslücke auf. Die hier zu verhängende Geldstrafe müsse unter Berücksichtigung verfassungsgemäßer Grundsätze zwingend reduziert werden.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E [info@dfb.de](mailto:info@dfb.de) – [WWW.DFB.DE](http://WWW.DFB.DE)  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688



Diese von der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA gegen die Höhe der Geldstrafe gerichteten Einwendungen sind nicht dazu geeignet, die beantragte Sanktion herabzusetzen.

Die Bemessung der Geldstrafe wegen pyrotechnischer Aktionen durch das DFB- Sportgericht richtet sich grundlegend nach § 44 der DFB-Satzung. Die Sanktionen orientieren sich dabei seit vielen Jahren nachvollziehbar an dem auf Grundlage der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren eingeführten Strafzumessungsleitfaden, der von DFB und DFL gemeinsam beschlossen worden ist. Dort sind abgestufte Regelungen für Strafanträge benannt, die insbesondere dem Ziel dienen, die bei Verstößen anfallenden Strafen einfach, transparent und berechenbar zu gestalten. Die dort eingestellten (Geld-) Strafen orientieren sich dabei an der bestehenden Praxis der Sportgerichtsbarkeit in den letzten Jahren und berücksichtigen bereits die wesentlichen tat- und täterbezogenen Umstände. Im Ergebnis dessen stellen die dort eingestellten Werte die nach bisheriger Rechtsprechung angemessenen und üblichen Mindeststrafen im Sinne des § 44 der Satzung des DFB dar (vgl. DFB-Bundesgericht, Entscheidung vom 22.01.2019, Fall Hansa Rostock, Nr. 5/2018/2019 BG).

Es besteht für das Sportgericht hier kein Grund, von diesen Mindeststrafen abzuweichen. Die vom Kontrollausschuss beantragte Sanktion ist verhältnismäßig und angemessen. Konkrete Gründe für eine Reduzierung sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die zahlreichen und massiven Wiederholungsfälle in der vergangenen Saison könnten das Sportgericht allerdings dazu veranlassen, künftig eine Erhöhung der bisherigen Mindeststrafen (nach Strafzumessungsleitfaden) in den Blick zu nehmen.

Verstöße gegen verfassungsrechtliche Maßgaben liegen ebenfalls nicht vor. Die grundlegenden Anforderungen der von Borussia Dortmund angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (2 BvR 794/95), insbesondere zur Bestimmtheit von Sanktionsregelungen, sind nach dem DFB-Regelwerk erfüllt.

Schließlich würde die Gewährung eines „Mengenrabattes“ bei erheblicher und massiver Zündung von Pyrotechnik den Bemühungen von Verbänden und Vereinen gegen derartige Störungen im Stadion zuwiderlaufen; dies wäre ein Fehlsignal und kann nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden.**



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

**Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA

10.07.2023

**Per E-Mail**

**Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und dem 1. FSV Mainz 05 am 27.05.2023 in Dortmund**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 71.000,- Euro belegt.
2. Der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 23.500,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Beobachters durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA.

### **Ergänzende Begründung:**

Vor Spielbeginn wurden im Dortmunder Fanblock 30 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer und Rauchköpfe) gezündet. Mit Einlaufen der Mannschaften zur 2. Halbzeit wurden erneut 12 Bengalische Feuer gezündet. Des Weiteren wurden in der 33. Spielminute 6, in der 69. Spielminute 11 und über den gesamten Spielverlauf mehrere einzelne (insgesamt 12) Bengalische Feuer gezündet. Der Spielbetrieb wurde jeweils nicht beeinträchtigt.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der



jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 71.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 17.07.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –